

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

5. Die von Gemeindesparkassen im Jahr 1907 gewährten Tilgungsdarlehen

[urn:nbn:de:bsz:31-220981](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-220981)

5. Die von Gemeindeparkassen im Jahr 1907 gewährten Tilgungsdarlehen.

Der Gedanke der Aufnahme und Gewährung von Amortisations-(Tilgungs-)Darlehen findet erfreulicherweise in immer weiteren Kreisen Anklang; insbesondere sind es die Gemeindeparkassen unseres Landes, die einer Anregung des Groß. Ministeriums des Innern folgend, in zunehmendem Umfang an Landwirte und Gewerbetreibende Tilgungsdarlehen gewähren. Seit dem Jahr 1886 ist die Summe der von Gemeindeparkassen auf Annuität ausgetheilten Darlehen zusammen von 4,4 auf 34 Millionen (genau 34 196 158) *M* gestiegen; die Zunahme im Jahr 1907 beträgt rund 4 Millionen *M*. Von den im Lande vorhandenen 113 Gemeindeparkassen gewähren 88, also weitaus die meisten, Darlehen in Form von Annuitäten. Im letzten Jahr beliefen sich die neu gewährten Tilgungsdarlehen auf 5,6 Millionen; die Heimzahlungen betragen rund 2 Millionen, darunter waren 488 892 *M* Tilgungs-Annuitäten-Raten.

6. Der Aufwand für die Anlegung des neuen Grundbuchs und die Bezüge der Grundbuchhilfsbeamten im Großherzogtum Baden in den Jahren 1901—1908.

Am Ende des Jahres 1908 war das neue Grundbuch in allen Gemeinden, die sich im Besitz des Vermessungswerks und des Lagerbuchs befanden, mit Ausnahme der 13 Gemeinden: Schiltach, Lehengericht, Dienstadt, Rohrbach (Amt Triberg), in denen schon das Reichsgrundbuchrecht gilt, und Prechtal, Furtwangen, Eisenbach, in denen erst die Zwischenverordnung eingeführt ist, und Hammereifenbach-Bregenbach, Neckarelz, Dittwar, Giffigheim, Gerlachshausen und Königshofen, in denen das bisherige Grundbuchrecht noch unbeschränkt gilt, vollständig angelegt. Nur 54 Gemeinden sind noch nicht im Besitz des Lagerbuchs, weshalb in diesen Gemeinden mit der Anlegung des neuen Grundbuchs noch nicht begonnen werden konnte. Von den 1566 Gemeinden des ganzen Landes sind nur diese (13 + 54 =) 67 Gemeinden noch ohne das neue Grundbuch. Da das neue Grundbuch bis auf diesen verhältnismäßig kleinen Rest angelegt ist, läßt sich nunmehr der Aufwand des Staates für die infolge der Einführung des B.G.B. nötig gewordene große Arbeit annähernd berechnen.

Die bis Ende des Jahres 1908 bei den staatlichen Grundbuchämtern dem Staate für die Grundbuchanlegung erwachsenen Kosten ergeben sich aus folgender Übersicht:

Jahr	Umschreibungsgebühren der Grundbuchhilfsbeamten (Ratschreiber ob. sonst. Gemeindebeamte) 1)	Aufwand für die bei den Grundbuchämtern beschäftigten staatl. Kanzleibeamten	Sachlicher Dienstbedarf der Grundbuchämter (Zupressen, Einbinden der Grundbücher usw.)	In ganzen
	<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>
1901	226 820	250	—	227 070
1902	269 422	12 720	109 444	391 586
1903	254 010	6 490	156 157	416 657
1904	182 572	2 320	131 059	315 951
1905	87 940	10 420	80 172	158 532
1906	25 168	4 500	44 064	73 732
1907	15 879	5 850	31 794	53 523
1908	9 897	5 950	25 032	40 879
Summe	1 051 708	48 500	577 722	1 677 930.

Zu diesen Kosten kommen noch die Reisekosten der Notare und Hilfsnotare hinzu. Da der auf die Grundbuchumschreibung entfallende Anteil an diesen Kosten sich von den durch die sonstigen Notariatsgeschäfte entstandenen Reisekosten nicht ausscheiden läßt, so kann der durch die Umschreibung entstandene Aufwand an Reisekosten nur geschätzt werden. Der Betrag der Reisekosten (einschließlich der Umzugskosten) der Notare ist von 479 299 *M* im Jahr 1901 auf 274 268 *M* (ohne die Umzugskosten) im Jahr 1908 zurückgegangen. Als durchschnittlicher Jahresaufwand an Reisekosten für die Umschreibungsgeschäfte wird man den Betrag von 100 000 *M* annehmen können, was für die ersten Jahre etwas zu gering, und für die letzten Jahre zu hoch, im Durchschnitt aber doch wohl richtig sein dürfte. Zu dem oben festgestellten Gesamtaufwand von 1 677 930 *M* sind deshalb als Anteil an den Reisekosten für 8 Jahre etwa 800 000 *M* hinzuzurechnen. Dazu kommt noch der Betrag von höchstens 100 000 *M* für die noch zu erledigende Umschreibung in den obengenannten 67 Gemeinden. Der gesamte Aufwand für die vollständige Anlegung des neuen Grundbuchs (2 577 930 *M*) wird sich daher auf rund 2,6 Mill. belaufen, also etwa ebenso hoch sein, wie der Aufwand für die Anlegung des Grundbuchs in Württemberg, den der dortige Justizminister in der Sitzung der württembergischen Abgeordnetenversammlung vom 14. April 1905 auf 2,5—2,6 Mill. *M* angab. Zwischen der Anlegung

1) Nach § 7 G.B.N.G. können die Verrichtungen des Hilfsbeamten an Stelle des Ratschreibers auch einem anderen Gemeindebeamten übertragen werden.